

VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON HUNDEN, KATZEN UND FRETTCHEM VON WENIGER ALS 3 MONATEN

Bekanntlich sind am 2. Oktober 2004 die neuen Veterinärbedingungen gemäß der Verordnung (EG) 998/2003/EG für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von Hunden, Katzen und Frettchen, sowohl für Handelszwecke als auch in Begleitung der jeweiligen Besitzer oder Verantwortlichen von gemeinnützigen Organisationen, in Kraft getreten.

Gemäß Art. 22 der Verordnung 998/2003/EG zur Änderung des Art. 10 der Richtlinie 92/65/EWG können o.g. Tiere nur dann für Handelszwecke verbracht werden, wenn die Anforderungen der in Art. 5 oder 6, und Art. 16 (je nach Bestimmungsland) der genannten Verordnung erfüllt sind.

Eine der veterinärrechtlichen Anforderungen ist die erfolgte Tollwutimpfung, der in der Regel Tiere, die über 3 Monate alt sind, unterzogen werden.

Art. 5, Abs. 2) der genannten Verordnung sieht vor, dass insbesondere in Bezug auf die vorbeugenden Maßnahmen gegenüber der Tollwut die einzelnen Mitgliedstaaten die Verbringung von Tieren, die jünger als drei Monate und nicht geimpft sind, gestatten können, unter der Bedingung, dass die im selben Absatz aufgeführten Anforderungen erfüllt werden.

Es wird hervorgehoben, dass diese gesetzliche Bestimmung bzw. die Notwendigkeit, dass die Verbringung zwischen den Mitgliedstaaten von Tieren, die jünger als drei Monate sind, genehmigt wird, auch für Tiere gilt, die in Begleitung der jeweiligen Besitzer oder Verantwortlichen von gemeinnützigen Organisationen verbracht werden.

In diesem wird darauf hingewiesen, dass **die Verbringung nach Italien von Tieren der genannten Art mit Herkunft aus Mitgliedstaaten solange untersagt ist**, bis dieses Ministerium eine Entscheidung trifft, mit der die Verbringung von Tieren unter drei Monate erlaubt wird. Das Verbot gilt sowohl für die Verbringung von Tieren für Handelszwecke als auch von Tieren in Begleitung der jeweiligen Besitzer oder Verantwortlichen von gemeinnützigen Organisationen.

Es wird gebeten, die zuständigen Behörden aufzufordern, keine Gesundheitsbescheinigungen bei Lieferungen kommerzieller Art von Tieren unter drei Monaten auszustellen und die Bevölkerung darüber zu informieren, dass die Verbringung nach Italien von Hunden, Katzen und Frettchen, die jünger als drei Monate sind, sowohl im Reiseverkehr als auch in Begleitung von Verantwortlichen von gemeinnützigen Organisationen verboten ist.